

Gebührensatzung

für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt sowie für die Heilpädagogische Tagesstätte in der Trägerschaft der Lebenshilfe Ortsvereinigung Bad Bramstedt und Umgebung e.V. (im folgendem HPT) und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957 in Verbindung mit § 66 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 01. Februar 1986 18. Juli 2000 GVOBL Schl. – H. S 552), Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe m I der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth Kirche, § 25 Abs. 3 des Gesetzes zu Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 12. Dezember 1991 GVOBL Schl. – H. 1991, S 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (GVOBL Schl. – H. 2006, S 346), § 90 Abs. 1 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII vom 26. Juni 1990 BGBl S. 1163, neu gefasst durch Bek. v. 14.12.2006 I 3134; geändert durch Art. 2 Abs.23 G. v. 19.02.2007 I 122) und § 13 der Kindertagesstättensatzung in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt vom 26. August 2010 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand vom 02. September 2010 folgende Gebührensatzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1)Die Gebührensatzung gilt für die Kindertagesstätten und die kindergartenähnlichen Einrichtungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt und für die HPT in der gemeinsamen Trägerschaft der Lebenshilfe Ortsvereinigung Bad Bramstedt und Umgebung e.V. und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt nachstehend Kindertagesstätten genannt. Die Kindertagesstätten in der alleinigen Trägerschaft der Kirchengemeinde Bad Bramstedt sind unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Die HPT wird als unselbstständige Anstalt in der gemeinsamen Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde und der Lebenshilfe Ortsvereinigung Bad Bramstedt und Umgebung e.V. betrieben.)
- (2)Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (3)Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (4)Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstätten-Satzung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmegebühren

- (1)Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2)Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe durch Bankeinzugsverfahren oder per Dauerauftrag auf das Konto der Kirchengemeinde Bad

Bramstedt zu entrichten..

- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als *drei* Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 3

Höhe der Teilnahmegebühren

- (1) Gemäß der Richtlinien des Kreises Segeberg vom 24.11.1994 sollen Gebühren oder Teilnahmebeiträge in Höhe von bis zu 40 % Prozent der ermittelten jährlichen Betriebskosten erhoben werden. Die einheitliche Regelung der Gebühren ist Bestandteil der Gebührenordnung.
- (2) Die Gebühr wird gem. § 13 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeiträgen zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden in monatlichen Teilbeträgen für die Betreuung eines Kindes entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung, der jeweiligen Kindertageseinrichtung erhoben.
- (4) Der monatliche Teilbetrag beträgt für Elementar- und Familiengruppen:

Betreuungszeit/ Gruppenart	Benutzungsgebühren
7.30 - 12.30 Uhr	135,00 €
7.30 - 17.00 Uhr	246,50 €
8.00 - 12.00 Uhr	114,00 €
8.00 - 13.00 Uhr	135,00 €
8.00 - 14.00 Uhr	146,00 €
8.00 - 15.00 Uhr	172,00 €
8.00 - 16.00 Uhr	196,00 €
8.00 . 17.00 Uhr	236,00 €
Nachmittagsgruppe HPT 14.00 - 17.00 Uhr	68,00 €
Krippengruppe 8.00 - 16.00 Uhr	196,00 €
Krippengruppe Uhrzeit??? ganztags	236,00 €
Waldgruppe 8.15 – 12.15 Uhr (ggf. verlängerter Spätdienst 12.45 Uhr)	114,00 €
Je angefangene halbe Stunde Früh-/Spätdienst	10,50 € Werden Betreuungszeiten im Früh- / Spätdienst gesondert stunden- oder tageweise genommen, werden die Gebühren auf der Basis der Gebühr für den Früh- / Spätdienst berechnet.

- (5) Verpflegung

In den Einrichtungen "Arche", "Mullewapp" (HPT) und "Schatzkiste" wird für das Mittagessen ein

Beitrag von 51,00 € erhoben.

In den anderen Einrichtungen wird das Mittagessen gesondert abgerechnet und in Rechnung gestellt nach der Teilnahme an den Mahlzeiten, wobei die jeweiligen Kosten des Cateringservice für die Mahlzeiten zu entrichten sind.

§4

Ermäßigung der Gebühren

- (1) Ist die Belastung der Gebühr den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühr an das zuständige Bürgeramt, Abt. Soziales stellen. Zum Nachweis der Berechtigung einer ermäßigten Gebühreinzahlung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen. Die Ermäßigung der Gebühr erfolgt nach Maßgabe § 90 Abs. 4 SGB VIII.
- (2) Geschwisterermäßigung:
Besuchen aus einer Familie zwei oder mehrere Geschwisterkinder eine Einrichtung gleichzeitig, so wird eine Geschwisterermäßigung gewährt:
 - Für das 2. Kind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 30 % gewährt;
 - Das 3. Kind und jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

§ 5

Besondere Ermäßigung der Gebühr

Eine über § 25 Abs. 3 KiTaG hinausgehende Gebührenermäßigung ggf. ein Gebührenerlass ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

§ 6

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

§ 7

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.1997 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt

.....
1. Vorsitzende

.....
Kindergartenbeauftragter

Der Vorstand der Lebenshilfe Bad Bramstedt und Umgebung e.V.

.....
1. Vorsitzender

.....
Stellvertreter

Vorstehende Gebührensatzung wurde

1) vom Kirchenvorstand am..... beschlossen

2) vom Kirchenkreisvorstand am kirchenaufsichtlich genehmigt

3) mit vollem Wortlaut vom bis..... veröffentlicht und tritt am 01.10.2010 in Kraft